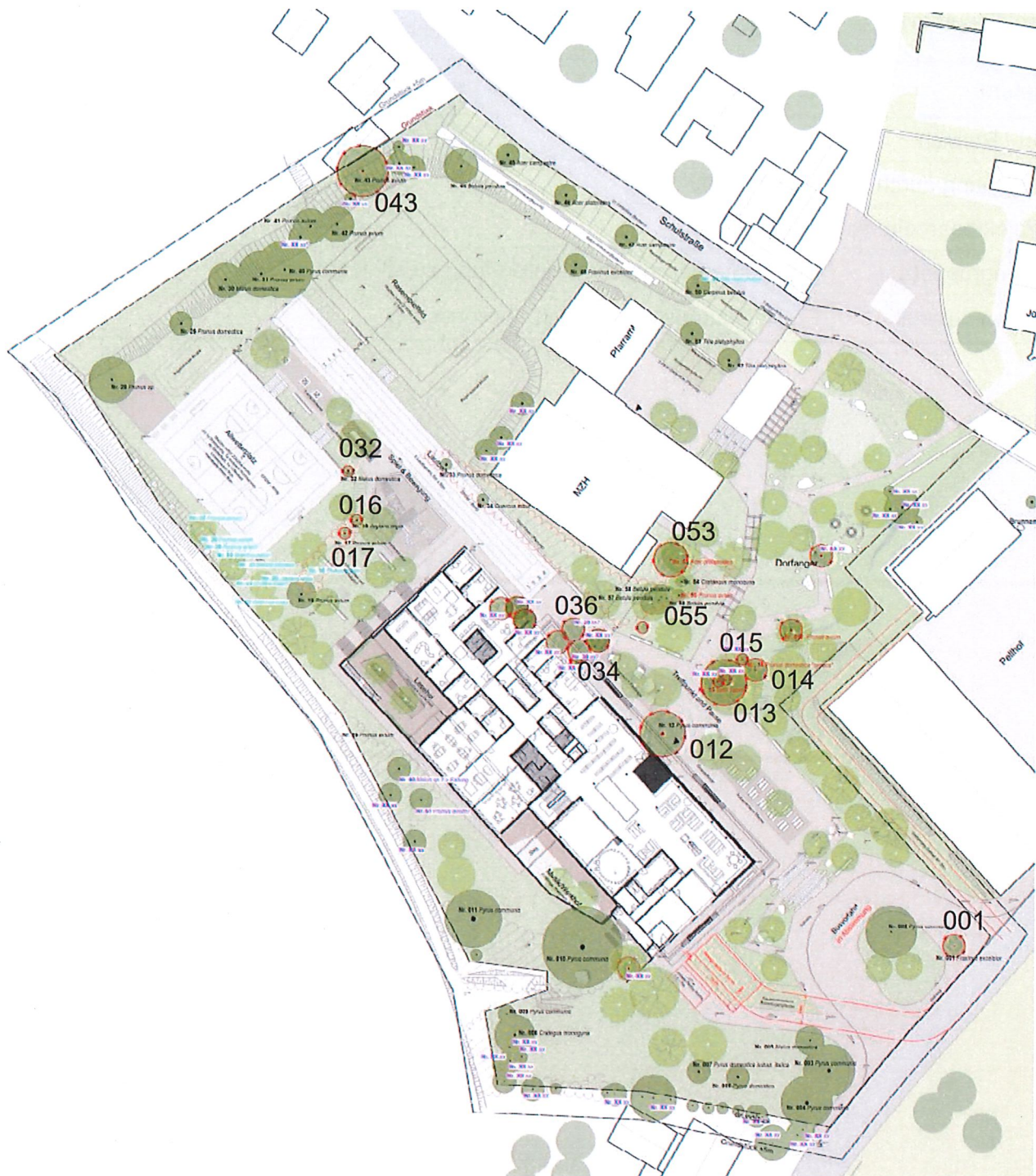


**BEGEHUNGSPROTOKOLL:**

|                         |                                                       |                               |                |            |                 |
|-------------------------|-------------------------------------------------------|-------------------------------|----------------|------------|-----------------|
| Projektnummer / Projekt | 5890A                                                 | Grundschule Neukirchen am Inn |                |            |                 |
| Datum                   | 19.12.2025                                            | Uhrzeit von-bis               | 6.00-15.30 Uhr | Kart. Zeit | 12.15-15.00 Uhr |
| Ort / Bereich           | Neukirchen am Inn                                     |                               | Schulstraße 1  |            |                 |
| Begehung durch          | Corinna Poy                                           |                               |                |            |                 |
| Projektbearbeitung      | Aliena Döll                                           |                               |                |            |                 |
| Artengruppe(n)          | Strukturkartierung und Überprüfung zu fällender Bäume |                               |                |            |                 |
| Kartenmaterial          | Freiflächengestaltungsplan, Vermessung                |                               |                |            |                 |

## Untersuchungsumfang / -Bereich



Die in der Karte rot markierten Bäume sollen gefällt werden. Diese wurden auf Höhlen/Spalten und ggfs. Besatz kontrolliert. Außerdem wurde die sich auf dem Grundstück befindliche Scheune auf Habitatpotenzial geprüft.



**Zu fällende Bäume:**

**Nr. 001 – *Fraxinus excelsior* (Gemeine Esche):** keine Baumhöhlen/-spalten



**Nr. 012 – *Pyrus communis* (Kultur-Birne):** keine Baumhöhlen/-spalten, altes nicht mehr besetztes Vogelnest, am Stamm befestigter Nistkasten (Fluglochdurchmesser 32 mm)





**Nr. 013 – *Prunus avium* (Vogel-Kirsche):** keine Baumhöhlen/-spalten (Hinweis: kein Bild vorhanden)

**Nr. 014 – *Prunus domestica ssp. syriaca* (Mirabelle):** keine Baumhöhlen/-spalten  
und **Nr. 015 – *Salix caprea* (Sal-Weide):** keine Baumhöhlen/-spalten



**Nr. 016 – *Juglans regia* (Echte Walnuss):** keine Baumhöhlen/-spalten





Nr. 017 – *Prunus avium* (Vogel-Kirsche): keine Baumhöhlen/-spalten



Nr. 032 – *Malus domestica* (Kultur-Apfel): keine Baumhöhlen/-spalten





Nr. 036 – *Betula pendula* (Hänge-Birke): keine Baumhöhlen/-spalten



Nr. 039 – *Malus domestica* (Kultur-Apfel): keine Baumhöhlen/-spalten





**Nr. 043 – *Prunus avium* (Vogel-Kirsche):** keine Baumhöhlen/-spalten, Efeubewuchs am Stamm



**Nr. 053 – *Acer platanoides* (Spitz-Ahorn):** keine Baumhöhlen/-spalten

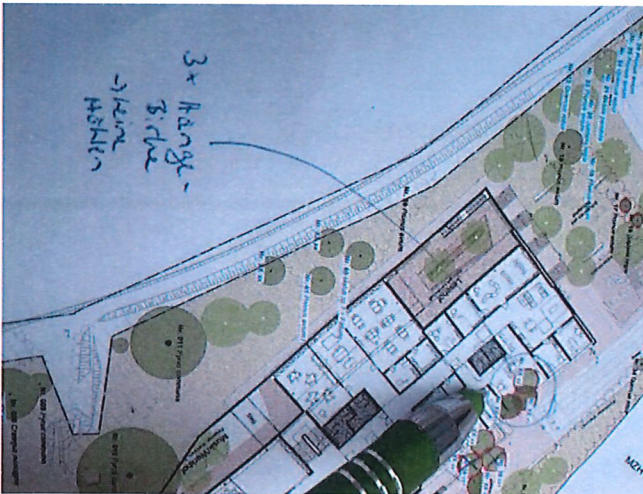




Nr. 055 – *Prunus avium* (Vogel-Kirsche): keine Baumhöhlen/-spalten

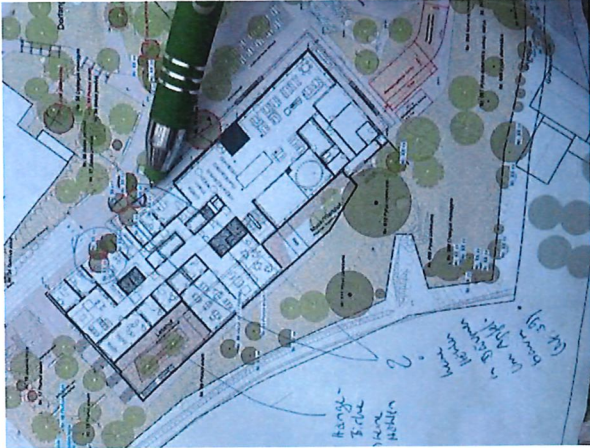


Unbekannte Nummer – 3 x *Betula pendula* (Hänge-Birke): keine Baumhöhlen/-spalten

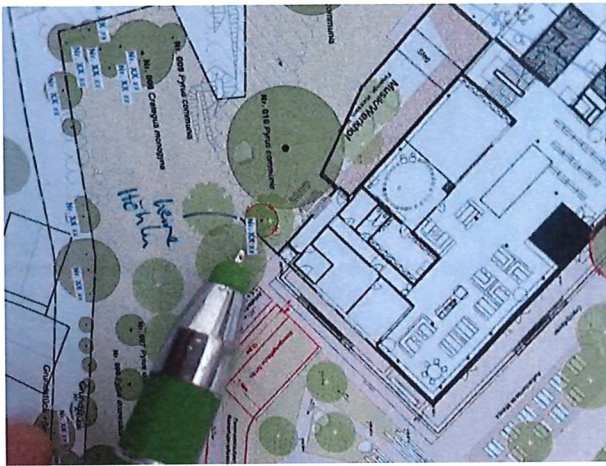




**Unbekannte Nummer – diverse Sträucher südwestlich von Baum Nr. 39: keine Baumhöhlen/-spalten**



**Unbekannte Nummer – Einzelbaum/Strauch: keine Baumhöhlen/-spalten**



**Unbekannte Nummer – diverse Sträucher: keine Baumhöhlen/-spalten**





**Scheune** – das Eingangstor der Scheune war versperrt, weshalb diese nur eingeschränkt begutachtet werden konnte. Innenaufnahmen waren dennoch teilweise möglich (Kamera konnte durch Spalt in Außenwand gestreckt werden). Die Scheune kann von Fledermäusen als Tagesquartier genutzt werden, Habitatpotenzial für Wochenstuben oder Winterschlaf besteht jedoch nicht. Desweiteren befindet sich an der Scheune ein Vogelnistkasten (Schwegler 2GR Dreiloch mit integriertem Marderschutz für Blau-, Sumpf-, Tannen- und Haubenmeisen)











Landratsamt | Postfach 1972 | 94009 Passau

Passau, 08.01.2025

Gemeinde Neuburg am Inn  
Raiffeisenstraße 6  
94127 Neuburg am Inn

Bearbeiter/in : Teresa Palzer  
Abt./Sg. : SG51  
Telefon : 0851 397-5123  
Telefax :  
Zimmer : 3.17  
e-Mail : [teresa.palzer@landkreis-passau.de](mailto:teresa.palzer@landkreis-passau.de)

Gz. – Bitte bei Rückantwort angeben:

51-1734.03

**Vollzug des BNatSchG und des BayNatSchG;  
Naturschutzrechtliche Ausnahme von gesetzlich geschützten Biotopen gem.  
Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG auf Teilflächen der Flurnummer 2, Gemarkung Neukir-  
chen am Inn, Gemeinde Neuburg am Inn**

Anlagen:

- 1 Antrag auf Ausnahme
- 1 Bestandsaufnahme

Das Landratsamt Passau, untere Naturschutzbehörde erlässt folgenden

**Bescheid:**

1. Das Landratsamt Passau – untere Naturschutzbehörde – erteilt hiermit die naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung eines gesetzlich geschützten Biotops der Flurnummer 2 Gemarkung Neukirchen am Inn, Gemeinde Neuburg am Inn.
2. Die Ausnahmegenehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:
  - a. Der Antrag auf Ausnahme sowie die beiliegenden Pläne vom 23.12.2025 sind Bestandteil dieses Bescheides.
  - b. Die grünordnerischen Maßnahmen sind entsprechend der o. g. Antragsunterlagen bis spätestens eine Vegetationsperiode nach Beendigung der Baumaßnahmen vorzunehmen.



**Dienstgebäude**

Domplatz 11  
94032 Passau

**Vermittlung** +49 851 397-0  
**Telefax** +49 851 2894

<http://www.landkreis-passau.de>

**E-Mail**

[poststelle@landkreis-passau.de](mailto:poststelle@landkreis-passau.de)  
(nicht für rechtswirksame Erklärungen und Rechtsbehalte)

**Öffnungszeiten**

Persönliche Vorsprache nur nach vorheriger Terminvereinbarung  
Telefonische Erreichbarkeit zu folgenden Zeiten:  
Mo – Fr 07:30 – 12:00 Uhr  
Mo – Do 13:00 – 16:00 Uhr

**Bankverbindungen**

Sparkasse Passau  
IBAN: DE86 7405 0000 0000 0000 67  
BIC: BYLADEM1PAS  
Postbank München  
IBAN: DE11 7001 0080 0022 4648 06  
BIC: PBNKDEFF





- c. Die in der Planung vorgesehenen Herstellungs- und Pflegemaßnahmen sind entsprechend umzusetzen. Die Fertigstellung dieser Maßnahmen ist der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Passau zur Abnahme anzuzeigen. Sollte sich bis zur Überprüfung der Zielzustand nicht eingestellt haben und dieser auch nicht absehbar sein, so sind weitergehende Maßnahmen (z.B. Artanreicherungen) in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Passau durchzuführen. Die Wirksamkeit der Herstellungs- und Pflegemaßnahmen ist 5 Jahre nach Herstellung durch entsprechendes Fachpersonal zu überprüfen und das Ergebnis ebenfalls der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Passau bekannt zu geben.
  - d. Ein Nachweis über die Herkunft (z.B. Lieferschein) des Saatgutes ist unaufgefordert der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Passau vorzulegen.
  - e. Eine Sicherung der Ausgleichsfläche hat durch eine persönlich beschränkte Dienstbarkeit mit Reallast zu erfolgen, sofern die Ausgleichsfläche nicht im Eigentum der Gemeinde ist oder durch Festsetzungen in einem Bebauungsplan gesichert wird.
- 3. Nachträgliche Auflagen, die sich aufgrund naturschutzfachlicher Erfordernisse oder Erkenntnisse oder Planänderungen ergeben sollten, bleiben vorbehalten.
  - 4. Im Rahmen dieser Ausnahmegenehmigung wurden nur die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege geprüft. Evtl. nach anderen Vorschriften bestehende Genehmigungspflichten sind nicht Gegenstand dieses Schreibens. Sie müssen vom Antragsteller in eigener Zuständigkeit ermittelt und beachtet werden. Von der naturschutzrechtlichen Ausnahme darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn alle erforderlichen Genehmigungen usw. vorliegen.
  - 5. Die Ausnahmegenehmigung wird unbeschadet Rechte Dritter erteilt.
  - 6. Kosten werden nicht erhoben.

## I.

Die Gemeinde Neuburg an Inn beantragt eine Ausnahme für Bereiche eines gesetzlich geschützten Biotops die Flurnummer 2 (Gemarkung Neukirchen am Inn, Gemeinde Neuburg am Inn) betreffend. Die Gemeinde Neuburg am Inn plant die o. g. Fläche in der Gemarkung Neukirchen am Inn für den Ersatz der bisherigen Grundschule durch die Errichtung eines Ersatzneubaus mit Erschließung und Außenanlagen zu nutzen. Im Rahmen einer Vegetationskartierung wurde auf einer Fläche von 5.750 m<sup>2</sup> des Flurstücks (siehe Bestandsbewertung) ein Biotop in Form von mageren Flachland-Mähwiesen festgestellt. Diese Fläche wird im Rahmen des Ersatzneubaus der Schule vollständig überplant.

Der Ausgleich des bisherigen Biotops soll auf der Flurnummer 75/14 und einer Teilfläche der Flurnummer 75/12 (Gemarkung Neukirchen am Inn, Gemeinde Neuburg am Inn) erfolgen (siehe Plan Ausgleichsfläche). Das bisherige Biotop soll an der neuen Stelle zudem durch weitere Biotoptypen (siehe Antragsunterlagen) ergänzt werden.

Die zuständige Naturschutzreferentin nahm zum Vorhaben Stellung. Sie stimmte bei Einhaltung von entsprechenden Nebenbestimmungen dem Vorhaben zu.



## II.

Das Landratsamt Passau –untere Naturschutzbehörde– ist für die Erteilung der Ausnahmege-  
nehmigung sachlich und örtlich zuständig, gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Bundesnatur-  
schutzgesetz (BNatSchG), Art. 44 Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) und  
Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG), alle Gesetze in der  
jeweils gültigen Fassung.

Gem. § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 BNatSchG stellen magere Flachlandmähwiesen ein gesetzlich  
geschütztes Biotop dar. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen  
Beeinträchtigung solcher Biotope führen, sind verboten. Jedoch kann bei bestimmten Maßnah-  
men auf Antrag eine Ausnahme dieser Verbote zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigun-  
gen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden  
öffentlichen Interesses notwendig ist, vgl. Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG. Einer solchen  
Ausnahme bedarf es vor allem dann, wenn das geplante Bauvorhaben mit biotopschutzrecht-  
lichen Vorschriften in Konkurrenz steht.

Auf der Fläche für den geplanten Ersatzneubau der Grundschule befindet sich ein solches ge-  
setzlich geschützte Biotop. Außerdem stellt der Ersatzneubau einer Grundschule eine Maß-  
nahme mit überwiegendem öffentlichem Interesse dar. Deshalb hat die Gemeinde Neuburg  
am Inn hierzu einen Antrag auf Ausnahme von gesetzlich geschützten Biotopen gestellt, um  
keine Beeinträchtigungen hervorzurufen. Hierzu wurde als Teil des Antrags auch eine Eingriffs-  
Ausgleichsbilanzierung eingereicht, die im Übrigen Bestandteil dieses Bescheids ist.

Es ist Voraussetzung, dass auf der geplanten Ausgleichsfläche die Schaffung eines gleicharti-  
gen Biotops hervorgerufen wird. Darunter ist ein Biotop vom selben Typ zu verstehen, dass  
im Wesentlichen mit der Fläche und Beschaffenheit des vorhergehenden Biotops übereinstimmt.  
Mit der vorgebrachten Ausgleichsfläche der Flurnummer 75/14 und Teilfläche der Flurnummer  
75/12 (Gemarkung Neukirchen am Inn und Gemeinde Neuburg am Inn; siehe Plan Ausgleichs-  
fläche) kann dies von der Gemeinde Neuburg am Inn sichergestellt und umgesetzt werden.

Hierzu wird als Aufwertung die Größe des Biotops von ehemals 5.750 m<sup>2</sup> auf 6.900 m<sup>2</sup> erhöht.  
Die neue Fläche des Biotops wurde bereits durch den Landschaftspflegeverband Passau im  
Jahr 2025 von einem Acker in eine artenreiche Wiese umgewandelt, welche nach Einschätzung  
des Landschaftspflegeverbands voraussichtlich keiner weiteren Abmagerung bedarf. Die Pflege  
soll jährlich durch eine zweischürige Mahd ohne Mulchen erfolgen. Außerdem sollen jährlich  
wechselnde Brachestreifen angelegt werden. Auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel wird dabei  
verzichtet. Auch sollen lückige Feldhecken, sowie temporär wasserführenden Mulden geschaf-  
fen werden. Zudem ist eine Herstellung von potenziellen Reptilienhabitaten durch Einbringung  
von grabbarem Material, Lesesteinhaufen und Totholz vorgesehen. Bezogen auf o. g. Vorha-  
ben soll sich die Gemeinde Neuburg am Inn rechtzeitig mit der unteren Naturschutzbehörde  
am Landratsamt Passau abstimmen.

Nach Fertigstellung dieser vorgesehenen Herstellungs- und Pflegemaßnahmen ist dies der un-  
teren Naturschutzbehörde (UNB) anzuzeigen. In fünf Jahren nach Herstellung soll durch Fach-  
personal überprüft werden, ob die Maßnahmen effektiv genug waren. Es soll auch ein Nach-  
weis über die Herkunft (z.B. Lieferschein) des Saatgutes unaufgefordert an die UNB übermittelt  
werden.

Gem. § 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG sind Ausgleichsflächen zu unterhalten und rechtlich zu  
sichern. Das bedeutet, dass die Gemeinde Neuburg am Inn – sofern die Gemeinde nicht Ei-  
gentümer der Ausgleichsfläche ist – einen Abdruck einer dinglichen Sicherung, in diesem Fall



eine persönlich beschränkte Dienstbarkeit mit Reallast, spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe dieses Bescheids der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Passau vorzulegen hat. Somit wird sichergestellt, dass der Ausgleich für den Eingriff auf den o.g. Flurnummern auch durchgeführt wird.

Durch die Einhaltung der Auflagen, die im Bescheidstenor unter Nr. 1 und 2 aufgeführt sind, kann sichergestellt werden, dass durch das Vorhaben keine negativen Einwirkungen eintreten.

Die Ausnahmegenehmigung der gesetzlich geschützten Biotop auf o.g. Flächen konnte daher erteilt werden.

Diese Ausnahmegenehmigung soll den Unterlagen zum Bauleitplanverfahren beigelegt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen dieser Ausnahmegenehmigung nur die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege geprüft wurden. Evtl. nach anderen Vorschriften bestehende Genehmigungspflichten oder Anforderungen sind nicht Gegenstand dieses Bescheides. Sie müssen vom Antragsteller in eigener Zuständigkeit ermittelt und beachtet werden. Sie sind nicht Gegenstand dieses Bescheides.

Die Ausnahmegenehmigung wird unbeschadet Rechte Dritter erteilt und ersetzt z.B. nicht privatrechtlich erforderliche Zustimmungen der Grundstückseigentümer.

Herr Dipl. Ing. Senner der Planstatt Senner GmbH erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

### **III.**

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 und 4 des Kostengesetzes (KG). Danach sind Behörden des Freistaates Bayern von der Zahlung der Gebühren befreit (Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG). Auslagen sind nicht angefallen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1  
(Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg)**

---

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur Erhebung von Klagen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Freundliche Grüße

gez.

Teresa Palzer



**in Kopie**

Herrn  
Dipl. Ing.  
Johann Senner  
Planstatt Senner GmbH  
Breitlesestraße 21  
88662 Überlingen

mit der Bitte um Kenntnisnahme

**Antrag auf Ausnahme vom Biotopschutz  
nach § 30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG**

auf dem Flurstück Nr. 2,  
Gemarkung Neukirchen am Inn, Gemeinde Neuburg am Inn

23.12.2025





## **Antrag auf Ausnahme vom Biotopschutz nach § 30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG**

**Projekt:** Antrag auf Ausnahme vom Biotopschutz nach § 30 BNatSchG /  
Art. 23 BayNatSchG auf dem Flurstück Nr. 2, Gemarkung Neu-  
kirchen am Inn, Gemeinde Neuburg am Inn

**Auftraggeber:** Gemeinde Neuburg am Inn  
Raiffeisenstraße 6  
94127 Neuburg am Inn

**Projektbearbeitung:** Planstatt Senner GmbH  
Landschaftsarchitektur | Umweltplanung | Stadtentwicklung | Klima  
Regenwasser Baumhaine  
Johann Senner Dipl. Ing. (FH), Freier Landschaftsarchitekt

Aliena Döll, B. Sc. Naturraum- und Regionalmanagement

*Projekt-Nummer: 5890B*

Breitlestraße 21  
88662 Überlingen, Deutschland  
Tel.: +49 7551 / 9199-0  
Fax: +49 7551 / 9199-29  
info@planstatt-senner.de  
www.planstatt-senner.de

*Stand: Dezember 2025*

### **Inhaltsverzeichnis**

|   |                                        |    |
|---|----------------------------------------|----|
| 1 | Bestandsbeschreibung .....             | 3  |
| 2 | Rechtliche Grundlagen .....            | 4  |
| 3 | Beschreibung des Ausgleichs .....      | 4  |
| 4 | Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ..... | 10 |
| 5 | Zusammenfassung und Fazit .....        | 12 |
| 6 | Literatur und Quellen .....            | 12 |

## 1 Bestandsbeschreibung

Die Gemeinde Neuburg am Inn plant in Neukirchen am Inn den Ersatz für die bestehenden Grundschulen in Dommelstadl und Neukirchen am Inn durch die Errichtung eines Ersatzneubaus mit Erschließung und Außenanlagen. Die Errichtung des Ersatzneubaus mit der Nutzung als Grundschule liegt im öffentlichen Interesse.

Der Geltungsbereich umfasst auch das Flurstück Nr. 2, Gemarkung Neukirchen am Inn, welches von einer mageren Flachland-Mähwiese geprägt ist. Das Flurstück liegt im Eigentum der Gemeinde Neuburg am Inn. Die FFH-Mähwiese erstreckt sich hierbei über eine Flächengröße von rd. 5.750 m<sup>2</sup> (siehe Abbildung 1, roter Bereich) und wird im Rahmen des Ersatzneubaus und der Außenanlagen vollständig überplant.

Die Fläche wurde durch Frau Dorothee Hartmann im Sommer 2025 kartiert. Die Dokumentation liegt dem gegenständlichen Antrag bei. Das Artenspektrum umfasst typische Arten frischer Glatthaferwiesen und Magerwiesenarten. Die Einstufung der Ausprägung als FFH-Mähwiese wird auch von der Unteren Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 05.09.2025 mit folgenden Ausführungen bestätigt: *Eine Auswertung der vorkommenden Gras- und Krautarten zeigt, dass die Pellwiese aus vegetationsökologischer Sicht einer artenreichen Flachlandmähwiese zuzuordnen ist. Wiesentypische Kennarten wie z.B. Wilde Möhre, Rauher Löwenzahn, Tüpfel-Johanniskraut, Echtes Mähdesüß, Weißes Labkraut, Wiesen-Flockenblume usw. kennzeichnen den Vegetationsbestand. Diese Kennarten sind mit ausreichender Abundanz auf der Wiese vertreten (mind. 12 Kennarten n. Tafel 36 der Bay. Kartieranleitung), sodass der Lebensraum dem Biotopschutz nach § 30 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG (artenreiche Flachland-Mähwiesen) unterliegt.*

Somit ergibt sich eine Ausgleichsverpflichtung mindestens im Verhältnis 1:1, wenn die Ausnahme genehmigt werden kann.

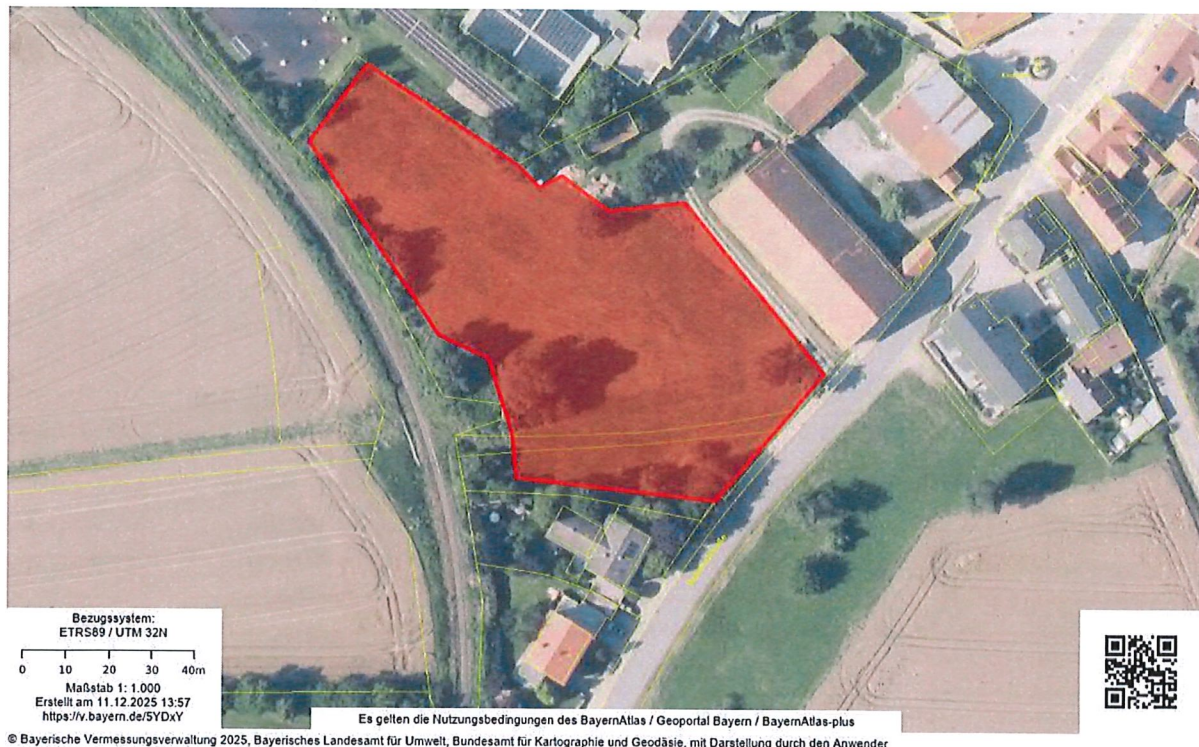


Abbildung 1: Abgrenzung der FFH-Mähwiese (rote Fläche)



Die Ausgleichsfläche für die FFH-Mähwiese befindet sich auf den Flurstücken Nr. 75/14 und 75/12 (Teilfläche), Gemarkung Neukirchen am Inn, Gemeinde Neuburg am Inn.

Im Plangebiet sind keine weiteren Schutzgebiete oder geschützten Biotope verzeichnet. Auch auf der Ausgleichsfläche liegen keine Schutzgebiete.

## 2 Rechtliche Grundlagen

### Schutz

Gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) sind magere Flachland-Mähwiesen gesetzlich geschützt. Nach Art. 23 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG (Bayerisches Naturschutzgesetz) sind Magerrasen sowie nach Nr. 7 arten- und strukturreiches Dauergrünland als gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG zu bewerten.

Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) sind „*Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung*“ dieser Biotope führen können, verboten.

### Ausnahmen

Gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG kann ein Antrag auf Ausnahme zugelassen werden, wenn ein Ausgleich der Beeinträchtigungen erfolgt. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG führt hierzu zudem aus: (3) <sup>1</sup>*Für eine Maßnahme kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.* <sup>2</sup>*Die Entscheidung über die Ausnahme wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung ersetzt; diese Entscheidung wird im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde getroffen.*

## 3 Beschreibung des Ausgleichs

Die Ausgleichsfläche für die FFH-Mähwiese befindet sich auf den Flurstücken Nr. 75/14 und 75/12 (Teilfläche), Gemarkung Neukirchen am Inn, Gemeinde Neuburg am Inn. Die Fläche befindet sich ca. 430 m bis 600 m nordwestlich des Eingriffsbereichs (vgl. Abbildung 2). Die umliegenden Flächen sind von Ackerflächen geprägt, nördlich wird die Ausgleichsfläche von der Schulstraße begrenzt.

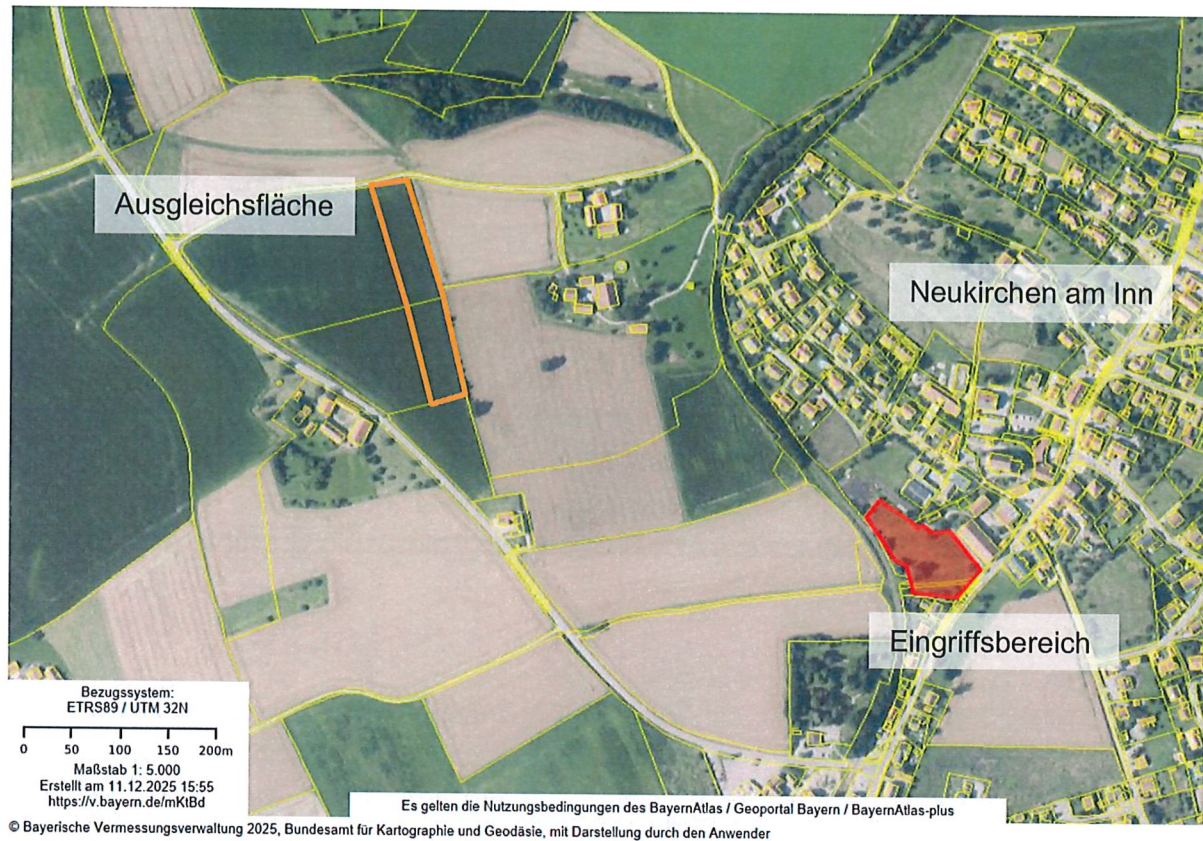


Abbildung 2: Darstellung des Eingriffsbereichs (rote Fläche) und der Ausgleichsfläche (orange umrandet)



Abbildung 3: Von der Bildmitte nach rechts die potenzielle Ausgleichsfläche (orange gestrichelt) mit der Entwicklung als artenreiches Grünland zwischen umgebenden ackerbaulich genutzten Flächen.



## **G214 artenreiches Extensivgrünland**

### Herstellung

Nach Rücksprache mit dem Landschaftspflegeverband Passau, vertreten durch Herrn Franz Elender, ist zwischenzeitlich bekannt, dass die Flächen seit Anfang 2025 durch den Landschaftspflegeverband bearbeitet werden. Im März 2025 wurde der Landschaftspflegeverband Passau entsprechend von der Gemeinde Neuburg am Inn dazu beauftragt, die besagten Flächen von einem Acker in eine artenreiche Wiese umzuwandeln.

So wurde auf der Ausgleichsfläche im April 2025 Hafer angebaut, der im Juni noch grün abgemäht und abtransportiert wurde. Danach folgten Mahgutübertragungen von artenreichen Landschaftspflegeflächen. Im Herbst wurde dann der erste Aufwuchs nochmal gemäht.

Nach Einschätzung von Herrn Elender ist eine weitere Abmagerung der Fläche voraussichtlich nicht erforderlich. Die Flächen sollen bereits ab 2026 in eine 2-schürige Mahd überführt werden.

### Pflege

Die Pflege erfolgt durch eine zweischürige Mahd ohne Mulchen. Der erste Schnitt ist frühestens ab dem 15. Juni durchzuführen, der zweite Schnitt ab Anfang September bis spätestens Mitte Oktober. Zur Förderung der Insektenfauna werden jährlich wechselnde Brachestreifen in einer Größenordnung von etwa 5 bis 7 % der Gesamtfläche angelegt, die räumlich alternierend sind. Das Mahdgut ist zwei bis drei Tage auf der Fläche zu belassen, um der Fauna Rückzugsmöglichkeiten zu gewährleisten, und anschließend abzufahren. Die Fläche ist in ihrer Artzusammensetzung (Vegetationskartierung) zu prüfen. Sollte der Kräuteranteil auf der Wiese in den ersten Jahren sehr gering sein, ist eine wiederholte Mähgutübertragung durch den Landschaftspflegeverband Passau durchzuführen. Auf Düngung und Pflanzenschutzmittel ist vollständig zu verzichten. Eine erhöhte Schnitthöhe wird empfohlen.

Neben dem Ausgleich der FFH-Mähwiese soll die Fläche strukturreich entwickelt werden, um Habitatqualitäten für verschiedene Arten schaffen zu können und um den Biotopverbund zu fördern. Hierzu gehört die Anlage einer lückigen Feldhecke entlang des östlichen Plangebietsrands, die Anlage von temporär wasserführenden Mulden und die Herstellung von potenziellen Reptilienhabitaten durch Einbringung von grabbarem Material, Lesesteinhaufen und Totholz.

## **B213 Feldgehölz aus einheimischen, standortgerechten Arten**

### Herstellung

Die Pflanzung der Feldhecke erfolgt in einem Dreiecksverband mit einem Pflanz- und Reihenabstand von 1 bis 1,5 m. Eine Bepflanzung sollte auf mind. 70 % der Fläche umgesetzt werden, die übrigen Bereiche können der Sukzession überlassen werden. Auf einen möglichst hohen Anteil an dornen- und beerentragenden Gehölzen ist zu achten. Zum Schutz vor Wildverbiss wird die Anbringung eines Schutzzauns über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren empfohlen.

Im Feldgehölz sind Pflanzungen von Bäumen heimischer Arten in einem Anteil von min. ca. 5-10 % an den Pflanzen mit einem Stammumfang von min. 18 cm erforderlich.

Bei der Pflanzung ist Art. 48 Abs. 1 AGBGB zu beachten.

*Art. 48 Grenzabstand bei landwirtschaftlichen Grundstücken*

*(1) Gegenüber einem landwirtschaftlich genutzten Grundstück, dessen wirtschaftliche Bestimmung durch Schmälerung des Sonnenlichts erheblich beeinträchtigt werden würde, ist mit Bäumen von mehr als 2 m Höhe ein Abstand von 4 m einzuhalten.*

Die Pflanzungen sind mit gebietsheimischem und zertifiziertem Pflanzgut möglichst artenreich anhand der folgenden Pflanzliste anzulegen:

#### *Bäume*

*Hochstamm, StU 18-20 cm, min. 3x verpflanz mit Drahtballierung:*

Feld-Ahorn (*Acer campestre*)  
Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*)  
Hainbuche (*Carpinus betulus*)  
Wildapfel (*Malus sylvestris*)  
Vogel-Kirsche (*Prunus avium*)  
Trauben-Kirsche (*Prunus padus*)  
Wildbirne (*Pyrus pyrausta*)  
Trauben-Eiche (*Quercus petraea*)  
Sal-Weide (*Salix caprea*)  
Feld-Ulme (*Ulmus minor*)

#### *Sträucher*

*Solitär, 125-150 cm, min. 3x verpflanz mit Drahtballierung:*

Berberitze (*Berberis vulgaris*)  
Echter Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*)  
Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)  
Gewöhnlicher Hasel (*Corylus avellana*)  
Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)  
Liguster (*Ligustrum vulgare*)  
Hunds-Rose (*Rosa canina*)  
Kriech-Rose (*Rosa arvensis*)  
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)  
Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*)  
Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*)  
Schlehe (*Prunus spinosa*)  
Himbeere (*Rubus idaeus*)  
Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*)  
Zweigriffeliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*)

#### Pflege

Die Sträucher am Rand des Gehölzes sind etwa alle 15-20 Jahre fachgerecht auf den Stock zu setzen. Dabei sind Überhälter zu belassen. Ausfallende Gehölze sind zu ersetzen.

### **G221 mäßig artenreiche seggen- und binsenreiche Feucht- und Nasswiesen (Mulden)**

#### Herstellung

Das Relief auf der Ausgleichsfläche verläuft geschwungen, so dass im mittigen Bereich eine natürliche Senke besteht. In diesem Bereich bietet sich die Anlage von kleineren Mulden an. Aus Gründen der Bewirtschaftung sollten die Mulden nach Osten Richtung Hecke orientiert sein.

Der Zielzustand wären feuchte, temporär wasserführende Flachmulden, die sich als Feucht- und Nasswiesen entwickeln sollen und eine Tiefe von ca. 20 bis 30 cm aufweisen. Die Mulden sollen insgesamt eine Flächengröße von 300 m<sup>2</sup> besitzen, wobei die einzelnen Mulden Flächengrößen zwischen 20 und 100 m<sup>2</sup> besitzen können. Die Böschungen sollen möglichst flach



und die Randlinien möglichst groß (geschwungen) ausgebildet werden. Hierfür wird die Bodenschicht abgetragen und ein bindiges Material eingebracht (z. B. Ton, Lehm), das verschiedene Auftragsstärken haben kann. Bodenmaterial darf nicht aus dem Plangebiet abgefahren werden, sondern ist vor Ort wieder einzubauen. Hierfür bieten sich z. B. die östlichen Randbereiche an (Bereich der Heckenpflanzungen). Auf eine ausreichende Grundwasserdeckschicht ist zu achten. Die Böden auf der Ausgleichsfläche sind laut Übersichtsbodenkarte 1:25.000 von fast ausschließlich Braunerde aus Sandlehm bis Schluffton (Molasse, Lösslehm) geprägt. Anschließend ist eine Saatgutmischung einzusäen (gebietsheimisch und zertifiziert) und das Saatgut anzuwalzen, um den nötigen Bodenschluss zu erzielen und eine gleichmäßige Keimung zu gewährleisten. Abhängig von der Witterung ist eine regelmäßige Bewässerung der Fläche durchzuführen, um nach der Ansaat mind. 4 bis 5 Wochen ununterbrochen Feuchtigkeit gewährleisten zu können.

#### Pflege

Um eine Sukzession der Fläche zu verhindern, sind die Mulden einmal pro Jahr bei längerer trockener Witterung zu mähen. Dabei sollten die Mulden so gestaltet sein, dass sie mit üblichen landwirtschaftlichen Maschinen bewirtschaftet werden können. Das Schnittgut ist abzufahren.

### **O21 Lesesteinriegel und O421 Sandflächen / grabbares Material**

#### Herstellung

Die Lesesteinhaufen sollten aus gebietstypischem Naturstein bestehen und diverse Gesteinsgrößen zwischen 45 und 500 mm Durchmesser aufweisen. Die Steine müssen locker und hohlraumreich geschichtet werden. Die Strukturen können z. B. Eidechsen als Habitat dienen. Um ein frostfreies Überwintern zu ermöglichen, sind die Steinhaufen min. 80 cm in den Boden einzubinden. Unterhalb der Steinhaufen ist eine Drainschicht aus Sand oder Kies anzulegen, um den Abfluss von Niederschlagswasser zu gewährleisten. Die potenziellen Eidechsenhabitate sollten in den höhergelegenen Bereichen der Ausgleichsfläche hergestellt werden, nicht im Senkenbereich.

Zudem sollten auf der Fläche Totholzhaufen angelegt werden. Es ist zu empfehlen, das Totholz aus dem Eingriffsbereich zu verwenden und in späteren Jahren das Schnittgut der Hecken in Haufen teilweise auf der Fläche zu belassen. Es können Stamm- und Grobastmaterial sowie Wurzelstubben verwendet werden.

Sandlinsen sind mit einer Fläche von jeweils mind. 3,0 x 2,0 m und einer Tiefe von ca. 50 cm anzulegen. Der Sand für die Sandlinsen sollte Korngrößen bis 2 mm aufweisen, darf aber auch einen geringen Kiesanteil enthalten. Unterhalb der Sandlinsen ist eine Schicht aus Drainkies einzubauen, um den Abfluss von Niederschlagswasser zu gewährleisten. Sandlinsen, Totholzhaufen und Lesesteinhaufen dürfen auch ineinander integriert werden, wobei die Gesamtfläche weiterhin einzuhalten ist.

### Pflege

Zwischen den Strukturen sollten sich Sukzessionsbereiche entwickeln, die einmalig pro Jahr gemäht werden. Die Durchführung einer motormanuellen Mahd wird aufgrund der Strukturvielfalt empfohlen. Das Schnittgut ist abzuräumen. Sollten sich Eidechsen ansiedeln, sollte der Schnitttermin im zeitigen Frühjahr vor der Aktivitätsperiode der Eidechsen liegen.

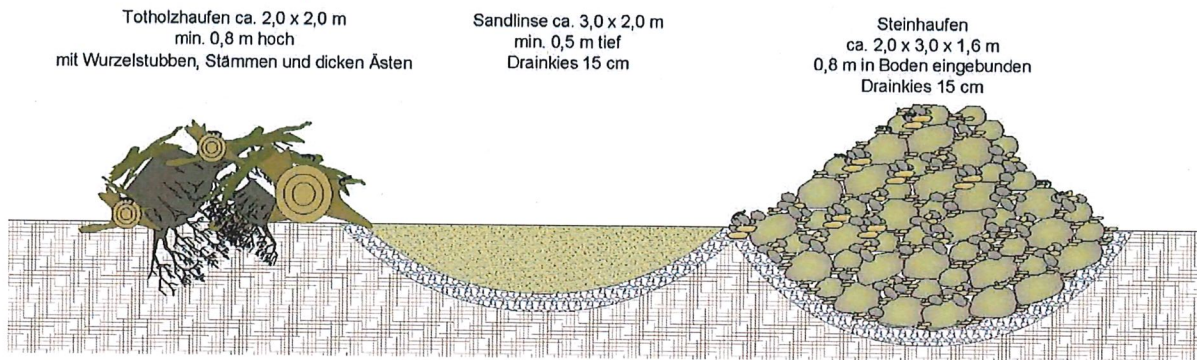


Abbildung 4: Beispielhafte schematische Darstellung



## 4 Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

Die Bilanzierung des Eingriffs und des Ausgleichs erfolgt auf Grundlage der Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) und der zugehörigen Biotopwertliste. Es wird ein reiner Flächenansatz berechnet.

Der Eingriffsbereich besitzt eine Flächengröße von rd. 5.750 m<sup>2</sup>. Der Ausgangszustand im Eingriffsbereich ist dem Biototypen G214 artenreiches Extensivgrünland mit einer Bewertung von 12 Wertpunkten/m<sup>2</sup> zuzuordnen.

| Biototyp                           | Wertpunkte/m <sup>2</sup> | Fläche (m <sup>2</sup> ) | Beeinträchtigungsfaktor | Wertpunkte    |
|------------------------------------|---------------------------|--------------------------|-------------------------|---------------|
| G214 artenreiches Extensivgrünland | 12                        | 5.750                    | 1,0                     | <b>69.000</b> |

Durch den Eingriff entsteht ein Defizit von 69.000 Wertpunkten, welcher im Rahmen des Biototyps G214 mindestens ausgeglichen werden muss.

Die Ausgleichsfläche besitzt eine Flächengröße von rd. 8.975 m<sup>2</sup>

| Ausgangszustand |                           |                          | Zielzustand                                                                              |                           |        |           |                      |
|-----------------|---------------------------|--------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|--------|-----------|----------------------|
| Biototyp        | Wertpunkte/m <sup>2</sup> | Fläche (m <sup>2</sup> ) | Biototyp                                                                                 | Wertpunkte/m <sup>2</sup> | Fläche | Differenz | Wertpunkte<br>gesamt |
| A11 Acker       | 2                         | 8.975                    | G214 artenreiches Extensivgrünland                                                       | 12                        | 6.900  | 10        | 69.000               |
|                 |                           |                          | B213 Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, alte Ausprägung | 12**                      | 1.400  | 8         | 11.200               |
|                 |                           |                          | G221 mäßig artenreiche seggen- und binsenreiche Feucht- und Nasswiesen (Mulden)          | 9                         | 300    | 7         | 2.100                |
|                 |                           |                          | O21 Lesesteinriegel                                                                      | 10                        | 200    | 8         | 1.600                |
|                 |                           |                          | O421 Sandflächen / grabbares Material                                                    | 9                         | 175    | 7         | 1.225                |
| Summe           |                           | 8.975                    |                                                                                          |                           | 8.975  |           | <b>85.125</b>        |

\* timelag wurde mit 2 Wertpunkten berücksichtigt, demnach 10 Wertpunkte

Durch die Umsetzung der Ausgleichsfläche können 85.125 Wertpunkte generiert werden. Davon ist die Entwicklung des Biototyps G214 auf einer Flächengröße von 6.900 m<sup>2</sup> und einem Wert von 69.000 Punkten geeignet, um den Verlust des Biotyps im Eingriffsbereich zu kompensieren. Dem Eingriff von 5.750 m<sup>2</sup> steht somit ein Ausgleich von 6.900 m<sup>2</sup> gegenüber (Flächenverhältnis von 1,2).

Die übrigen 16.125 Wertpunkte werden durch freiwillige Maßnahmen der Gemeinde auf einer Flächengröße von rd. 2.075 m<sup>2</sup> generiert, welche der Strukturvielfalt und der Habitatqualitäten

der Fläche dienen. Diese Punkte können einem gesonderten Ausgleichsbedarf zugewiesen werden. Möchte die Gemeinde hiervon Gebrauch machen, ist dies zum entsprechenden Zeitpunkt mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

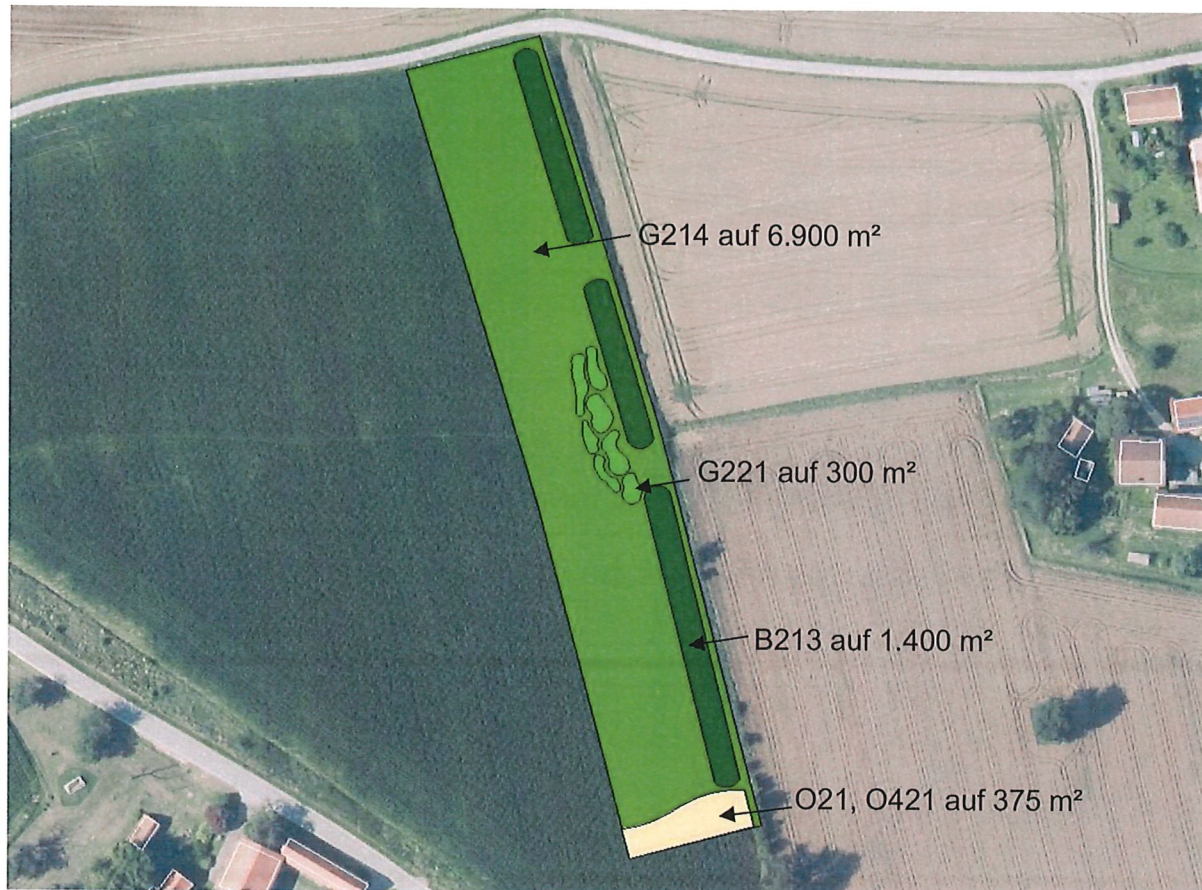


Abbildung 5: Darstellung der Biotoptypen auf der Ausgleichsfläche



## 5 Zusammenfassung und Fazit

Die Gemeinde Neuburg am Inn plant in Neukirchen am Inn den Ersatz für die bestehenden Grundschulen in Dommelstadt und Neukirchen am Inn durch die Errichtung eines Ersatzneubaus mit Erschließung und Außenanlagen. Der Geltungsbereich umfasst auch das Flurstück Nr. 2, Gemarkung Neukirchen am Inn, welches von einer mageren Flachland-Mähwiese auf einer Flächengröße von rd. 5.750 m<sup>2</sup> geprägt ist. Die Ausgleichsfläche für die FFH-Mähwiese befindet sich auf den Flurstücken Nr. 75/14 und 75/12 (Teilfläche), Gemarkung Neukirchen am Inn, Gemeinde Neuburg am Inn.

**Hiermit stellt die Gemeinde Neuburg am Inn den Antrag auf Ausnahme vom Biotopschutz nach § 30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG für die in diesem Antrag beschriebene Fläche auf dem Flurstück Nr. 2, Gemarkung Neukirchen am Inn, bei der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Passau.**

## 6 Literatur und Quellen

### Kartendienste

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: BayernAtlas, Daten- und Kartendienst.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: UmweltAtlas, Daten- und Kartendienst.

### Gesetze und Verordnungen

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

NATURSCHUTZGESETZ (Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur, Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist

BAYERISCHE KOMPENSATIONSVERORDNUNG (BayKompV) vom 7. August 2013 (GVBl. S. 517, BayRS 791-1-4-U), die durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert worden ist

GESETZ ZUR AUSFÜHRUNG DES BÜRGERLICHEN GESETZBUCHS (AGBGB) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 400-1-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist

## **Bestandsaufnahme Vegetation Pellwiese vom 31.7.2025**

### **1. Wiese- Typische blütenreiche frische Glatthaferwiese, extensiv, artenreich**

Fotos im Anhang vom August 2024 und 31.7.2025

- Artenspektrum umfasst typische Arten frischer Glatthaferwiesen und Magerwiesenarten in einem Magerwiesenrest
- Artenspektrum nicht vollständig, Maiaspekt fehlt
- Wiese überständig,- war zum Zeitpunkt der Begehung nur in kleinen Teilen dieses Jahr bisher gemäht worden

#### Typische Kräuterarten:

- Wiesen-Schafgarbe, Wilde Möhre, Wiesen-Flockenblume, Wiesen-Pippau Tüpfel- Johanniskraut, Echtes Mädesüß (feuchtere Stelle im Nordwesten), Weißes Labkraut, Pastinak, Hornklee, Rauher Löwenzahn, Spitzwegerich, Scharfer Hahnenfuß, Wiesen-Ampfer, Gras-Sternmiere, Rotklee (Wiesenklee), Zaunwicke, Gew. Ferkelkraut., Wiesenwicke, Ackerwitwenblume
- Verzahnt mit Magerwiesenrest an der Hecke im Nordwesten, hier Kleine Bibernelle, Rundblättrige Glockenblume (Vorwarnliste), Habichtskraut spec. (*Hieracium laevigatum* oder *H. sabaudum*), Ruchgras, Hainveilchen

#### Typische Gräserarten:

- Gewöhnl. Glatthafer, Straußgras, Goldhafer, Kammgras, Ruchgras gering

#### Nährstoffliebende Wiesenarten in Anteilen:

- Weißklee, etwas Gew. Löwenzahn, Kriechender Hahnenfuß, einige Stumpfblättrige Ampfer, Wiesen-Bärenklau und Knäulgras; Brennesseln am Heckenrand

### **2. Gehölze**

#### Sukzession entlang des Zauns der Sportanlage östlich

- verschiedenen Straucharten und Himbeeren

#### Artenreiche Laubhecken entlang des Zauns der Sportanlage im Nordwesten und im Westen parallel zur Bahnlinie

- Wildkirsche, Hasel, Brombeere am Rand, Wildobst, Walnuss, Roter Hartriegel, Wolliger Schneeball, Liguster, 1 größere Fruchtkirsche mit abgebrochenem Ast, Vielblütige Rose, Kleinere Eichen, Zitterpappel

#### Laubhecke mit großen Mostbirnen entlang Bahnlinie

- Weißdorn, Wildkirsche, Haseln, Rosen, Roter Hartriegel, Walnuss sämlinge, Europ. Pfaffenhütchen, Spitzahornjungwuchs, nährstoffreicher Krautsaum: Brennessel, Bunter Hohlzahn, Stinkender Storchschnabel, Gundermann u.a. , Kirschlorbeer als Gartenflüchtling
- Nördliche mächtige Mostbirne mit Zwiesel, Std. mind. 90 cm, sehr vital, guter Obstansatz, auf Höhlen und Ausfallstellen nicht einsehbar



- Südliche mächtige Mostbirne mit Efeu bewachsen, Std. mind. 1,30 m, guter Fruchtansatz, 2 dicke Hauptäste, auf Höhlen und Ausfallstellen nicht einsehbar
- Brennessel-Himbeerbestand in der Ausbuchtung
- Hecke endet in Schlehen-Hartriegelgebüsch aus

Die beiden Mostbirnen erscheinen vital und sind unbedingt erhaltenswert. Daher auch bei Geländearbeiten genügend Abstand zur Krone und zum Wurzelteller (Kronenrand = mind. Wurzelrand) einhalten. Der Efeu an der zweiten Birne sollte schonend zum Absterben gebracht werden, da er die Stabilität des Baumes beeinträchtigt (Falls Ranken entfernt werden, dies nur außerhalb der Vogelbrutzeit, da Efeugestrüpp gerne als Nistplatz genutzt wird).

#### Obstbäume im Süden (Reihe von West nach Ost)

- Erster Baum Reneklode, schütter belaubt, trägt, Efeu, Std. ca. 25 cm, keine Höhlen
- 2. Baum eine Zwetschke, Std. ca. 30 cm, keine Höhlen erkennbar, Hartriegelgebüsch,

#### Hecke entlang der Straße mit Mostbirnen

- Verschiedene Sukzession von Laubsträuchern (Rosa, Hartriegel, Liguster)
- erste Birne Std. ca. 70 cm, Astabbruch und Ausfallstelle höhlenartig,
- zweite Birne Std. ca. 70 cm- Ast abgebrochen, Rindenabplatzungen, beide Birnen auch mächtig und erhaltenswert
- Davor steht ein kleiner Apfelbaum + Vielblütige Rose
- Mächtige freistehende Mostbirne etwas auf Höhe der nordwestlichen Ecke des Pellstadls: Std. ca. 65cm, Hasel, Stamm und Äste nicht gut einsehbar, Nistkasten
- Mostbirne auf Höhe südwestliche Ecke Pellstadl Richtung Straße: Kleine Ausfallhöhlungen

### **3. Fauna**

Bei den nachfolgenden Arten handelt es sich nur um Zufallsbeobachtungen am Tag der Begehung am 31.7.2025, daher nur Ausschnitt. Aufgrund der überwiegenden Intensivnutzung der Landschaft um Neukirchen, ein gutes Biotop

#### Insekten

- Wiese ist großer Lebensraum mit großem Blütenangebot und großem Angebot an Raupenpflanzen: Ochsenaugen, Admiral, Grasmotten, Hauhechelbläulinge und Sechsfleckwidderchen (Nahrungspflanze für beide Arten Hornklee), Dickkopffalter
- Heuschrecken, relativ gering beobachtet

#### Vögel

- Die Hecken und Obstbäume stellen rel. gute Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Kleinvögel aller Art dar. Beobachtet wurden Kohl- und Blaumeisen.
- Ein Turmfalke nutzte die große Birne als Ansitzwarte

### Fledermäuse/höhlenbrütende Vögel

- Aufgrund des Belaubung waren die Äste und Stämme auf Höhlen und Astabbrüche, Möglichkeiten für Fledermäuse sich einzuklemmen, schlecht einsehbar. Die Birne in Gebäudenähe im Südwesten weist mind. 2 kleinere Ausfauhöhlen auf, ebenso eine der Mostbirnen in der Hecke an der Straße. Eine weitere Kontrolle aller Bäume wäre gut.

### **Fotostrecke**

#### **1. Wiese August 2024, nach Erstmahd wieder blühend**



*Blühaspekt mit Hornklee, Wiesenklee und Schafgarbe*





*Mit Wiesenflockenblume und Hornklee*



*Detail mit Rauhem Löwenzahn, Schafgarbe und Weißem Labkraut*



## **2. Wiese August 2024, nach Erstmahd wieder blühend**



*Überständige, weitgehend abgeblühte Wiese am 31.7.2025*



*Mit Wilder Möhre und Rauhem Löwenzahn in teilgemähtem Bereich*





*Mit Ackerwitwenblume*



*Magerwiesenbereich mit Rundblättriger Glockenblume*





*Hainveilchen*



*Habichtskraut spec. (Hieracium laevigatum oder H. sabaudum),*



### 3. Gehölze



*Heckenausschnitt am Zaun des Schulsportplatzes*



*Kirsche mit abgebrochenem Hauptast in der Hecke*





*Südrand der Hecke*



*Hecke mit den mächtigen Mastbirnen entlang der Bahnlinie*





*Die mächtigste Mostbirne, Efeubewuchs erkennbar*



*Renekloden und Zwetschgenbäume*





*Eine der beiden Mostbirnen in der Hecke  
an der Straße im Südwesten*

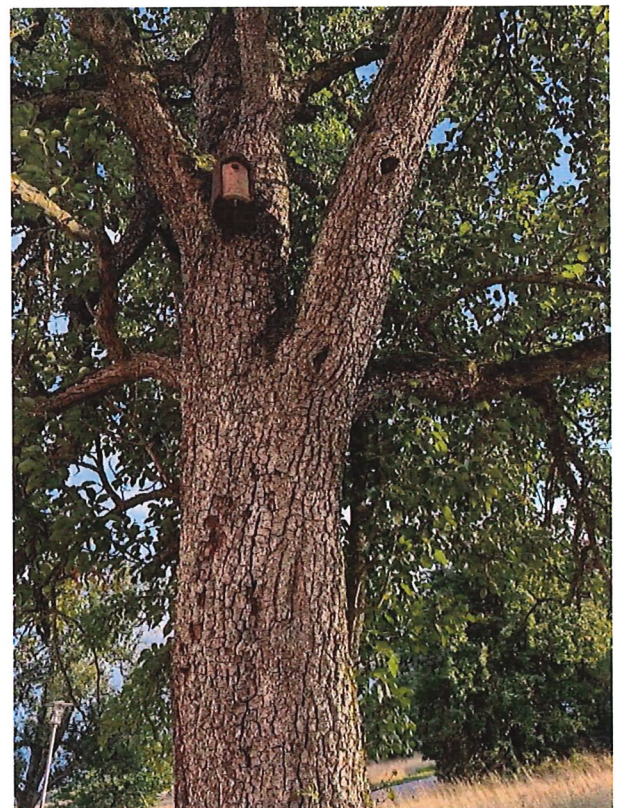
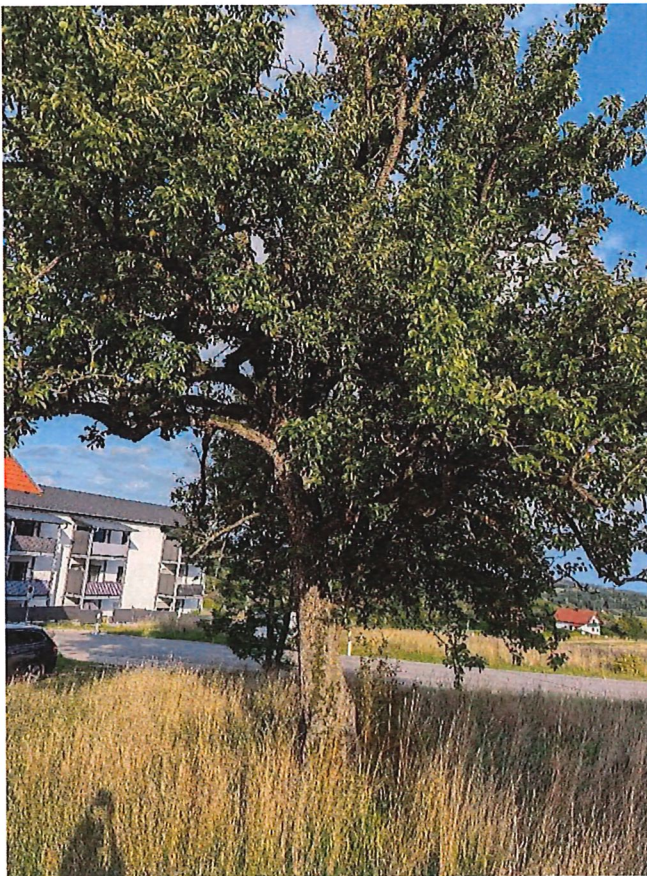


*Astabbruch und Höhle in der westlichen  
Mostbirne in der Straßenhecke*





*Mostbirne freistehend*



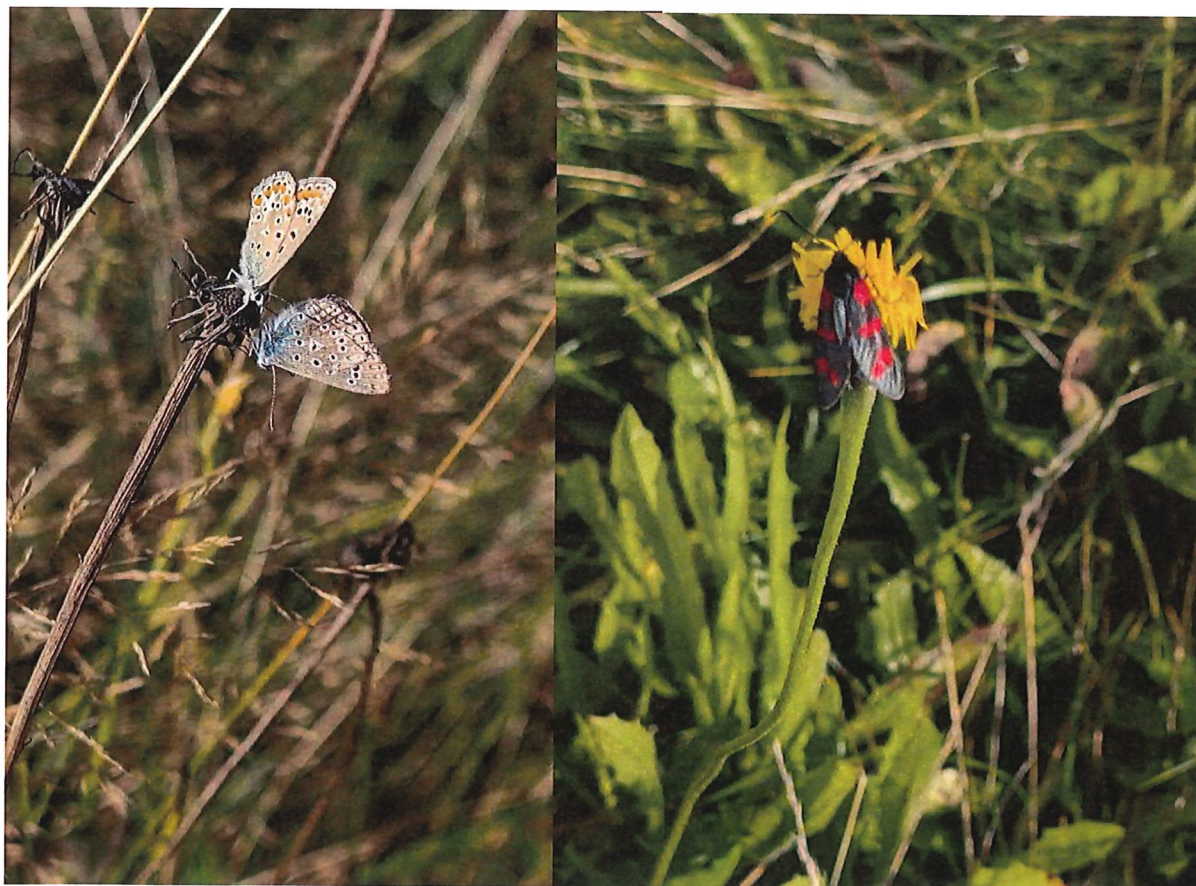
*Mostbirne Straßennähe und Nähe Pellstadl und rechts Ausfaulhöhen*



#### 4. Fauna



*Ochsenauge*



*Hauhechelbläulinge und rechts Sechsfleckwidderchen (Hornklee Futterpflanze der Raupen)*



